



Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrns,

Herrn Friederichs,
Herzogs zu Sachsen, Jülich / Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen,
Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein
und Tonna &c.

Verordnung

wegen
Abstellung einiger zeithero bey de-
nen gerichtlichen Proceßten ein-
gerissenen Gebrechen.

Gotha, gedruckt bey Joh. Andr. Neyhern, S. C. Hof-Buchdr.



12

Im Namen des Herrn Amen

1547

Ich, der Herr, habe...

...in dem Jahr...

...und...

...in dem...

...



Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna, ic. ic.



Wir biethen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen derer Städte, Schultheissen und Vorstehern in denen Dörffern, und insgesamt allen Unsern Unterthanen und Schicks-Verwandten Unserer Lande Unsern gnädigsten Gruss zuvor, und fügen Ihnen hiermit zu wissen, daß, obgleich ohnsfreitig die Aufrechthaltung der heylsamen Gerechtigkeit und deren strecklichen Lauuffs, für eine von denen vornehmsten Stützen eines Staats, ohne welche dessen Verderben nicht lange abzuwenden sicheh, zu halten, und mithin unter die allerverbindlichsten Pflichten eines Regenten zu rechnen ist, auch in dessen hocherleuchteter Erwekung Unsere in Gott ruhende Hochselige Vorfahren, insbesondere aber Unsers Velter- und Groß- auch Herrn Vaters Gnaden lobwürdigsten Gedächtnisses sich äusserst angelegen seyn lassen, durch wiederholte wohlgefasste Verordnungen hierinnen nöthige Vorsehung zu thun, und allem schädlichen Mißbrauch und Verschleiß vorzubeugen: Wir dennoch bey angetretener Unserer Landes-Regierung zeithero mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß leider fast nichts mehr eingerissen, als daß so wohl Richter als Advocaten und deren Clienten sich zu fast gänglicher Zerrüttung des Justiz-Wesens, und nicht geringen Schaden des gesamtten Landes, unternehmen, eine, obgedachten von Unsern preiswürdigen Vor-Eltern gemachten höchstnöthigen und heylsamen Verordnungen e diametro zuwiderlaufende observanz, und einen auf lauter Verschleiß und enervirung der Unterthanen abzielenden, nicht weniger zu vieler Par-

theylichkeit und unzähligen andern Unordnungen Anlaß gebenden, auch an sich straffbaren processum arbitrarium einzuführen. Nachdem Wir nun aber nicht gesonnen, diesem Ubel, wodurch der Lauff der Gerechtigkeit allenthalben gehemmet, der credit, als die Seele des Landes, zu Boden geschlagen, Unsere Unterthanen aber höchst übel gerathen, und ihr Vermögen auf unnöthige und unverantwortliche Art verschleudert wird, länger nachzusehen, sondern vielmehr alle diese verderbliche Inconvenientien mit Ernst und Nachdruck abgestellt wissen wollen; Als haben Wir Uns gemüßiget gesehen, um diesem Unwesen zu steuern und die von Unsere gottseligen Vorfahren gemachte löbliche und nützliche Verordnungen wieder zu voller und behrlicher Kraft zu bringen, auch, so viel an Uns ist, das Justiz-Wesen allenthalben auf einen solchen Fuß zu setzen, wie es das Recht und die Billigkeit nebst der conservation und Wohlfahrt Unserer Unterthanen erfordert, auch zu Erläuterung und Verstärkung Unserer Landes-Process- und Advocaten-Ordnung Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung durch gegenwärtiges Mandat zu erkennen zu geben. Und weil denn

Wahrzunehmen gewesen, daß aus denen bisherigen simplen Ladungen, da die Partheyen, indem sie blos mit Erlegung derer Termins-Kosten durchkommen können, solchergestalt öfters impune ausgeblieben, und darauf durch die so dann erst auf des Gegentheils anderweitiges Ansuchen erlassene citationem arctiorem, die Sache nach langem Aufenthalt in den behrlichen motum gebracht werden müssen, mithin hierdurch vielfältiger Verschleiß veranlasset, hiernächst auch, ob schon so wohl in Unserer Gerichts- und Process-Ordnung P. I. C. I. §. 15. und in deren Anhang, pag. 195. auch der erneuerten Advocaten-Ordnung §. 16. denen Sach-Waltern ein gewisses fatale, binnen welchem sie die rechtliche Sache ad acta absolviren sollen, präfigiret, ein solches dennoch höchst straffbarer Weise bishero von ihnen so wenig observiret worden, daß sie statt des ihnen in gedachter Unserer Process-Ordnung, fürgeschriebenen spatii von 18. Tagen wohl so viel Wochen und Monathe zu ihren Sagen genommen, durch diesen unverantwortlichen Verschleiß aber, und da solchergestalt

gestalt die Partheyen immer wechselsweise einkommen, und zu absolvirung des Verfahrens bey denen Judiciis compulsoriales auswirken müssen, verursacht, daß bey denen Processen so wohl die Kosten sich übermäßig, und fast auf das alterum tantum ganz unnöthig gehäufet, als auch die Zeit zu merklichem Schaden der litigirenden Theile ganz frivole verschleudert, und viele nothleidende Leute zu ihren Recht zu gelangen behindert worden; zu solchem Ubel sich auch noch ein anders zu eben so viel unnöthigem Aufenthalt Gelegenheit gebendes inconveniens und zwar dieses gesellet, daß fast in allen Sachen, wider den klaren Buchstab Unserer Process-Ordnung, ohne Unterschied Termin ad inrotulandum præfigiret, und dadurch denen temere litigantibus durch dessen Aufnahme und Prorogationes zu nochmehrerer Protraction Gelegenheit gegeben worden; So setzen ordnen und wollen Wir, daß künfftighin, und damit allen frevelhaften Jänckern zu dergleichen unzulässigen Verlängerungen derer Rechts-Händel alle Gelegenheit benommen werde, so wohl bey Unserer Landes-Regierung als denen sämtlichen Unter-Instantien in executivischen Sachen, und wo aus einem instrumento guarentigiato auf recognition geklaget wird, gleich zu Anfang sub poena recogniti, in andern Fällen aber, wo der Kläger ordinarie Einlassung und Antwort begehret, sub poena confessi & convicti mit Verstattung einer völligen Sächsis. Frist, die citationes in der Weise ausgefertiget werden sollen: Daß Kläger und Beklagter in dem angesetzten Termino erscheinen, gütliche Verhör und Vergleich pflegen, in dessen Entstehung aber rechtlich verfahren, intra tempus legitimum beschließen, und darauf nach Befinden der Ertheilung eines Bescheides, oder Inrotation und Versendung derer Acten nach rechtlichem Erkänntniß, gewarten sollen, und, wenn so dann die Ladung auf diese Art ausgeflossen, so sollen die Partheyen, (es wäre denn, daß einer oder der andere auf angezeigte erhebliche Ursach dilation bekommen) in dem angesetzten termino ohnaußbleiblich legitime erscheinen und nach gepflogener Güte, die zuvorhero alles Ernstes zu versuchen, rechtlich verfahren, sothanens Verfahren aber mit 3. Wechsel-Sägen innerhalb 18. Tagen, und also 3. Tage zu jedem Satz gerechnet, Unserm

Hof-Gebrauch gemäß, von Mund aus in die Feder absolviren, und sich damit so verhalten, daß jeder seinen Cas binnen denen ihm geordneten 2. Tagen ohnfehlbar bringe, und dem andern durch Verzögerung seine ihm zukommende Zeit nicht schmalere, immassen denn ein jeder, so hierinn säumig seyn, und diese gesetzte Zeit vorbeystreichen lassen würde, eo ipso pro contumaci und seines Cases verlustig geachtet seyn soll: Und, wie die Nachschreiber bey Unserer Landes-Regierung und denen Canselleyen, auch die Actuarii und Gerichtsschreiber in denen Aemtern und andern Gerichten sich stricte hienach zu richten, und bey Vermeidung scharffer Ahndung, auch nach Befinden Verlust ihres Dienstes, keinem hierinnen zu conniviren, noch nach verflorfener Zeit den Cas, woran sich der einbringende Theil verabsäumet, nachzuschreiben, oder ad Acta zu nehmen, sondern vielmehr dessen contumaciam gehörigen Orts sogleich anzuzeigen haben; Also sind nach dem Verfluß der 18. Tage die acta eo ipso pro inrotulatis zu achten, und so fort dem Richter ohne weitere Zulassung derer Partheyen oder Ansetzung eines inrotulations-Termins, als welcher eventualiter in der ersten Ladung mit Verfließung derer zum rechtlichen Einbringen determinirten 18. Tage für präfigirt zu achten ist, ad decernendum oder ad transmittendum, es sey nun in der Sache völlig abgesetzt oder nicht, zu übergeben; doch bleibet denen Judiciis unbenommen, in wichtigen Fällen, und da Sie es für nöthig erachten, ex officio einen terminum inrotulationis anzusetzen, wie denn auch denen Partheyen, so dessen erhebliche Ursachen anzuzeigen hätten, darum nachzusuchen erlaubet ist, und ihnen so dann nach Befinden darinn deferiret werden soll. Doch sollen zuvörderst die Sätze intra spatium prescriptum ad acta absolviret, auch der terminus inrotulationis, er werde gleich ex officio oder auf Anruffen derer Partheyen präfigiret, nicht weiter als auf eine halbe Sächsisch Frist nach Verfluß derer zum Einbringen bestimmten 18. Tage angefest, auch nicht aufgenommen werden, es sey denn, daß die Partheyen das juramentum malitiæ, und daß sie hierunter keinen Verschleiff suchen, prästireten, oder aber solche Ursachen anzugeben wüßten, die den Richter zu dessen Verstattung so fort veranlasseten. Und da

damit auch alle Gelegenheit, dieser Unserer Verordnung zu contraveniren, abgeschnitten, und die Advocaten zu Beobachtung ihrer Incumbenz desto aufmerksamer gemacht werden mögen, so verordnen Wir ausdrücklich, daß keiner sich unterfangen, noch in denen Judiciis ohne Vorwissen des Richters nachgelassen werden soll, dieses zum rechtlichen Einbringen gesetzte hinlängliche spatium auch consentiente parte altera per compromissum oder sonst zu prorogiren, gestalt denn die Advocaten, die dessen sich unternehmen würden, 3. Thaler/ diejenigen aber, so aus Nachlässigkeit zum Schaden ihrer Clienten an den einzubringenden Saken sich versäumen würden, für jeden Satz 1. Thaler ad pios usus erlegen, auch über dieses ihren Clienten ad interesse zur Ersetzung des Ihnen durch ihre negligencē zugefügten Schadens und Unkosten gehalten seyn sollen. Und weil auch

II.

Sich dadurch viel Verzögerung und Gefährde bey denen Rechts-Handeln entsponnen, daß die Urtheils-Geldere, und andere Causaley- und Gerichts-Gebühren ohne eine richtige specification nur in folle angefetzt, und dadurch die Partheyen öfters übernommen worden, oder aber leystere, zum geflißentlichen Aufenthalt der Sache, selbige nicht in termino erleget, und mithin, bis sie durch execution beygebracht werden können, die Processē sich gang ohnleichtlich trainiret; Als wollen Wir, zu gänglicher Aufhebung auch dieses Uebels, hiermit wohlbedächtig und ernstlich verordnen, daß künfftighin bey allen Rechts-Handeln beyde Partheyen und zwar ante admissionem zum rechtlichen Einbringen eine jede 3. Thaler baaren Verlag prænumeriren sollen, sodann aber sollen die judicia bis zu Einlangung des Urtheils den etwa nöthigen Ueberrest vorschießen, und bey der Citation ad publicationem sententiæ vel decreti, eine richtige specification der noch zu erlegenden Gebühren denen Partheyen insinuiren lassen: Und wie sodann die terminos publicationis unter keinerley prætext oder Vorwand aufzunehmen erlaubet seyn soll; Also sollen die Partheyen ohne allem Aufzug sothane specificirte Gebühren in gedachtem termino ante publicationem sententiæ erlegen, und wer darinnen

für

fäunig ist, dem soll nicht allein das Urthel nicht publiciret, und doch zu seinem präjudiz *intra fatale decendii à termino ad publicandum* präfixo zu rechnen, rechtskräftig, er auch noch dazu mit strecklicher execution zu prästirung seiner Schuldigkeit angehalten, und nach Gelegenheit mit 2. 3. 4. und mehr Thalern bestraffet, sondern auch keine Leüterung, oder ander *remedium suspensivum*, so er etwa zu seinem Behuf zu interponiren gedächte, von ihm, ehe er die beschriebene Urthels-Gelder und andere gebührende Unkosten erleget, angenommen, auch der *Advocatus*, der sich ein solches, dieser Unserer Verordnung zuwider, anzurathen, oder aufzusetzen gelüsten lassen wird, mit 3. Thaler bestraffet werden, wie denn und damit die *judicia* desto besser im Stande seyn mögen, hierinnen den etwa erforderlichen Vorschuß zu thun, Wir hiermit die Verfügung thun, daß bey Unserer Landes-Regierung, denen Canselleyen, auch denen Aemtern und Ablichen Gerichten, hierzu die vorhandene Straff- und Succumbenz-Gelder employret, auch in deren Ermangelung von Unserer Rentz-Kammer und denen Amts-Einnahmen bey Unserer Landes-Regierung und Aemtern, ein nöthiger Vorschuß gethan werden soll, jedoch dergestalt, daß selbiger quartaliter richtig berechnet, und restituiret werden müsse: und werden bey denen Canselleyen und Ablichen Gerichten deren Herrschafften und die von Adel hierunter denen *Judiciis* ebenfalls auf nöthige Art an die Hand zu gehen haben. Und damit auch endlich aller Streit, der bishero zu ebenmäßigem Aufenthalt der Rechts-Sachen daher entstanden, daß sich die Partheyen darüber gezweyet, was und wie viel denn ein jeder von ihnen erlegen solle, auf einmahl entschieden seyn möge; So setzen Wir und ordnen, daß in denen Fällen, da eine Parthey zum auswärtigen Urthel, und der andere zum Bescheid submittiret, derjenige, der *ad exteros* provociret, die *transmissions*-Kosten alleine, in allen übrigen Fällen aber, ausgenommen, wo jemand die *jura pauperum* hat, oder sonst in Rechten ausdrückliche andere Vorschung zu finden ist, beyde Theile die Unkosten *pro rata* so lange tragen sollen, bis disfalls *per sententiam* was anders erkannt worden. So hat sich auch

III.

Zu Unserm größten Mißfallen ergeben, daß die in Unsern Landen nach Maasgebung der Sächsis. Rechte heylsamlich eingeführte remedia suspensiva, Leutationis, appellationis & supplicationis bishero so gar frivole gemißbrauchet, und ohne allen Unterschied recht gewissenlos interponiret worden, welches denn um so viel straffbarer ist, je gemessener von Unsern in G. Ort ruhenden Vorfahren diesem Unfug durch gründliche und wohlbedächtige Verordnungen, und zwar in specie in Unserer Proceß-Ordnung P. I. C. 14. §. 2. & seqq. bereits vorgebeuet worden. Wannhero denn, und damit so wol diesem höchstschädlichen und boshafftigen Protractionen Einhalt geschehe, auch die einmahl mit gutem Rath und Vorbedacht etablirte Landes. Gesetze von einer so frevelhaften Ubertretung behörig vindiciret, und zu ihrem völligen Vigeur wieder hergestellt, auch sonst allenthalben, was das Recht und die selbst redende Billigkeit hierinnen erfordert, beobachtet werden möge; So setzen, ordnen und wollen Wir wohlbedächtig und ausdrücklich, daß, wo jemand durch ein von Uns oder Unsern hohen Collegiis erlassenes Rescript, Canzellen. Verordnung oder andere Auflage beschweret zu seyn vermeinen würde, er so dann nicht, wie bisher, obangezogener Unserer Gerichts- und Landes. Ordnung, auch denen gemeinen Sächsis. Rechten, nach welchen eine sententia vorhanden seyn muß, ehe geläutert werden kan, zuwider, mit straffbarer Hindansetzung des Uns schuldigen unterthänigen respects geschehen, dasselbe zu läutern sich unternehmen, sondern seine etwa darwider habende vermeintliche Nothdurfft per supplices unterthänig behörigen Orthes vorstellen, und mit der so dann darauf ausfallenden resolution sich ein für allemahl begnügen solle. Und wie Wir es im übrigen, so viel die Leutation und Ober. Leutation betrifft, bey Unserer Proceß- und Landes. Ordnung striete bewenden lassen, und selbigen genau nachgegangen wissen wollen. Also finden wir für nöthig, dieses noch hinzu zu fügen, daß wie wir es mit dem Verfahren über der Leutation eben so wie bey dem ersten, bey dem, was in Unserer Proceß-Ordnung und gegenwärtigen Mandat art. I. verordnet worden, zu halten, also, wenn in einer Sache definitive er-

kannt, oder aber dergestalt interloquiret worden, daß das Urtheil vim definitivæ sententiæ haben kan, denen Partheyen allezeit zu leutern, auch in denen Sachen, die per viam simplicis querelæ an Unfern Hof gediehen, solchensals die Ober Leutering, jedoch mit denen in Unserer Process-Ordnung verordneten præstandis præliminaribus verstattet seyn sollen. Bey sententiis mere interlocutoriis aber, als wo, e. g. auf Einlassung und Antwort, recognition oder diffession derer documentorum, Beweis und Gegen-Beweis &c. erkannt wird, sollen die Leuterungen nach ebenmäßiger an Handgebung Unserer Landes-Ordnung und deren Beylagen p. 175. gänglich abgeschnitten, und solche zu interponiren bey 10. Nthlr. Straffe nicht erlaubt, hingegen aber denen Judiciis hiermit anbefohlen seyn, daferne jemand deren sich anzumassen dennoch erkühnen sollte, ohne solche schedulam Leutationis ad acta zu nehmen, oder sonst eine resolution darauf zu geben, in der Sache ohne Anstand fortzufahren. Auch sollen die Partheyen sich des bishero angemasten schlimmen Gebrauchs, a reiectione leutationis tanquam a novo gravamine wieder zu leutern, und darmit verschiedentlich, zu ganz augenscheinlicher verwegenen Behinderung des Rechtes zu continuiren, in torum enthalten, und zu dem Ende ihren Leuterungen, bey denen sie eine reiection befürchten, wenn solches für den Unter-Instantien geschiehet, gleich bey der Interposition in casum reiectionis eine eventuale Appellation an Uns oder Unsere Landes-Regierung annectiren, und wenn so dann von selbiger darauf rescribiret worden, mit der abgefasten resolution sich begnügen: wenn aber die Leutering bey Unserer Landes-Regierung interponiret und rejiciret worden, hat es dabey nach Maasgebung Unserer Process-Ordnung P. I. C. 14. §. 9. schlechterdings sein Bewenden, doch mit dem Anhang, daß dem leuterirenden Theile frey stehe, intra fatale decendii per supplices einzufommen und zu bitten, daß über die admittibilität seiner Leutering von impartialibus Exteris auf seine Kosten erkannt werden möge, worzu ihm sodann ein Terminus præclusivus gesetzt werden soll, in welchem er die Kosten zu erlegen, in dessen Entscheidung aber sich in torum zu beruhigen hat. Und wie es im übrigen bey de-

nen

nen in Unserer Proceß- und Advocaten-Ordnung wegen der Leuter- und Ober-Leuterung auch Appellationen gesetzten Succumbenz-Geldern, und abzuschwerenden juramento malitiæ nochmahls verbleibet; Also fügen Wir dem noch bey, daß auch in denen Fällen, da jemand mit der von Unserer Landes-Regierung beschêhenen Rejection seiner Leuterung nicht zufrieden seyn, sondern darüber auswärtiges Erkenntniß verlangen sollte, erwehnter Unserer Landes-Regierung zu ihrem Ermessen gestellet seyn soll, nach Beschaffenheit der Person oder ihr Bekannten Umständen der Sache, das juramentum malitiæ oder auch 10. 20. bis 30. fl. Succumbenz-Gelder dem Leuteranten aufzulegen. Und so viel nun die Appellationes betrifft, extendiren Wir nicht allein alles, was hier vom Mißbrauch der Leuterung gesagt worden, (ausgenommen, daß auch a sententia interlocutoria von den Unter-Instantien an Uns zu appelliren erlaubt; hingegen aber dergleichen bey einer denen Unter-Gerichten von Unserer Landes-Regierung anbefohlenen execution zu interponiren verbotthen seyn soll, inmassen denn solchenfals die appellationes nur effectum devolutivum haben, und der Unter-Richter an Uns zwar Bericht in honorem appellationis erstatten; mit der anbefohlenen execution aber fortfahren soll) in seiner behörigen Maaß auch auf selbige, sondern weisen auch Richter und Advocaten und sonst jedermanniglich hierinn an Unsere Landes-Proceß- und Advocaten-Ordnung dergestalt, daß selbigen in allem strikte nachgegangen, auch nichts, was ihr zuwider hierunter unter dem Titul einer Observanz, oder sonst eingeschlichen, fernermehr geduldet werden solle, wie denn Unsere Landes-Regierung hierüber strecklich zu halten, auch die Partheyen, die so wohl hierinnen, als auch dem, was oben von dem Mißbrauch der Leuterung gesetzet worden, zuwider leben sollten, arbitrarie, und nachdrücklich, die Advocaten aber, die mit ihren Schrifften oder Verzeigungen darzu Anlaß geben werden, bey jedesmahligem Vergehen mit 2. 4. 6. auch nach Gelegenheit der Sache mehr Thaler zu bestraffen hat. Welchem dennoch beyzufügen ist, daß es ratione supplicatio- nis ebenfals bey allen dem, was hierinnen Unsere Landes- und Gerichts-Ordnung und Unser lezthin de dato den 4. Aug. 1732. publi-

blicirte Patent an die Hand geben, lediglich verbleiben und dardwider im geringsten nicht gehandelt, das jedesmahlige Vergehen aber nachdrücklich geahndet werden solle. So haben Wir auch ferner

IV.

Befremdlich erschen müssen, daß das in denen Rechten nur denen minderjährigen, und diesen gleich-geschätzten Corporibus und Universitatibus, auch Weibes-Personen, und in gewissen Fällen nach denen gesetzten Umständen und restrictionibus denen personis miserabilibus competirende beneficium restitutionis in integrum, aus einer recht rabulistischen Argelst und Gefährde von einigen Advocatis indistincte adhibiret, und wider Unsere Landes- und Process-Ordnung auch die gemeinen Sachsen-Rechte zu einem remedio suspensivo ordinario gebraucht und mithin durch solchen verbotthen strafbaren Griff die Processse unendlich gemacht werden wollen, welchem schlimmen Unterfangen dann zu steuern Wir hiermit gleichfalls ordnen, daß das beneficium restitutionis in integrum weder in andern Fällen, noch auch bey andern Personen, als wo es die Rechte buchstäblich erfordern, künfftighin mehr zugelassen werden soll, und weil zugleich durch ein solches attentatum, da doch in denen Sächß. Rechten keine andere remedia suspensiva als Leuterung, Ober-Leuterung und Appellationes zugelassen sind, Unserm Landesherrlichen respect zu nahe getreten, und zu Unsern präjudiz in fraudem legum neue observanzen in foro einzuführen tentiret wird, so gebiethen Wir ernstlich, daß Unsere Landes-Regierung hierauf ein wachsame Auge haben, und diejenigen Advocaten, die sich mit anmaßlicher introducierung neuer und in Sächß. Rechten nicht erlaubter noch gewöhnlicher suspensivorum, Unserm Landesherrlichen regali legum ferendarum zu nahe zu treten fernerhin gelüsten lassen würden, sofort mit nachdrücklicher Bestrafung ihres Vergehens a limine judicii abweisen, und weiter ad praxin nicht admittiren sollen. Und da auch

V.

Sich vieler Aufenthalt derer Rechts-Handel daher ergeben, daß die Beamten und Unter-Instantien so wohl bey eingelegten Appellation-

lationibus und provocationibus als auch an sie erlassenen Rescriptis und Berichts-Erforderungen, mit Erstattung solcher Berichte sich über die Gebühr aufgehalten, so verordnen Wir zu dessen gänglicher Abkommung, daß so wohl auf interponirte appellationes und provocationes, als auf erlassene Rescripte, wenn nicht in letztern ein gewisses spatium determiniret worden, die zu erstattende unterthänigste Berichte von denen sämtlichen Unter-Instantien, längstens binnen 14. Tagen a die interpositæ appellationis vel provocationis, aut insinuatæ Rescripti anzurechnen, und zwar bey 5. Thaler Straffe auf jedesmahligen Verzug cum actis eingeschickt werden sollen, als worauf Unsere Landes-Regierung genau Acht zu haben, und dem Fiscal zu strecklicher urgirung der dissals zu Schulden kommenden Straß-Gelder, bey Vermeidung seiner selbst eigenen Bestraffung gemessenen Auftrag zu thun hat. Wie denn nicht weniger und da auch

VI.

Bev der Justiz, daher ein grosser Mißbrauch und Unordnung entstanden, daß in den Unter-Instantien sich derer Beamten Söhne, Schwieger-Söhne, und andere nahe Bluts-Freunde Unsern vielfältigen deßfalls erlassenen ausdrücklichen Verbothen zuwider, des practicirens anzumassen, oder sich zu curatelen zu ingeriren unternommen, woraus denn die Unordnung entsprungen, daß solchergestalt, und da der Vater Richter, der Sohn aber Advocatus gewesen, eineweder viele Partheylichkeit, bey denen Judiciis sich geäußert, oder aber die Interessenten, wenn sie hierinn gesichert seyn wollen, genöthiget gewesen, mit beschwerlichen Kosten und unnöthiger Verschleppung des Geldes, ausserhalb Landes einen Rechts-Spruch bey auswärtigen zu suchen, den sie ausser dieser schlimmen Verfassung mit weniger Mühe und leichten Kosten bey ihrem ordentlichen Richter haben können, solchem verderblichen Unwesen aber, länger nicht nachzusehen seyn will, so finden Wir Uns genöthiget, auch hierinnen nochmahls die ernstliche Verordnung zu thun, daß weder in Aemtern, noch Städten, die Söhne, Schwieger-Söhne, oder andere nahe Bluts-Freunde derer, die an Richters-Stelle sitzen, advociren, oder Curatelen übernehmen,

und sich dadurch bey denen Judiciis einzuschleichen suchen sollen, inmassen denn, und da hierwider gehandelt würde, der Richter seines Dienstes, und der Advocatus seiner sonst habenden Concession ad praxin in totum in Unsern Landen verlustig seyn soll. Worneben denn, und da auch

VII.

Wir mit ungnädigstem Mißfallen sehen müssen, daß zeithero die Advocaten allen schuldigen unterthänigen respect gegen Uns und Unsere hohe Collegia höchst straffbarer Weise ganz aus den Augen gesetzt, und ihre Schrifften, ohngeachtet solche, entweder an Uns selbst, oder gedachte Unsere hohe Collegia gerichtet gewesen, mit solchen schänden expressionibus anzufüllen, sich nicht entblödet, auch sich einer solchen unanständigen und frevelhaften Criticirung ange-maßt, dergleichen bey dem niedrigsten Unter-Richter eine empfindliche Ahndung verdienen müssen; So wollen Wir zu allem Ueberfluß so wohl die ordinar- als extra ordinar- Hof- auch alle andere Advocaten, so in Unsern Fürstenthumen und Landen praxin treiben, alles Ernstes nochmahls dahin anweisen, nicht allein bey denen Unter-Instanzen in ihren Schrifften sich aller gebührenden modestie zu gebrauchen, und keine personalia, noch Unzügllichkeit wider die Judicia mit einzumischen, sondern auch in specie in denen an Uns und Unsere hohe Collegia gerichteten exhibitis, alle nöthige circumspexion zu brauchen, alle irrespectuose und scurrilische expressiones zu vermeiden, und sich alles ungeziemenden criticirens zu enthalten, immasfen denn insbesondere Unserer Landes-Regierung hiermit gemessen und ausdrücklich anbefohlen wird, hierauf sorgfältig acht zu haben, und zu Abstellung dieses, Unserer selbst eigenen Hohen Person, und dem Uns gebührenden schuldigen unterthänigen respecte höchst nachtheiligen Vergehens, alle diejenigen, so hierwider handeln würden, ohne Ansehen der Person zum ersten mahl nebst Zurückgebung ihres imperinenten Schreibens mit 10. Thaler, bey anderweitem Vergehen mit 6. monathlicher Suspension, und bey weiterm Ubertreten mit gänglicher remotion à praxi zu bestraffen: Und weil sich hierneben bißhero einige unartige Advocaten, die man wegen ihres vielfältigen
exce-

excedirens à praxi zu suspendiren gemüßiget gewesen, ganz impertinenter Weise unternehmen dürfen, sich hierwieder zu setzen, und über ihre Suspension auswärtiges Erkenntniß zu begehren, gleichsam, als ob Wir gehalten wären, Uns von Fremden vorschreiben zu lassen, was oder wie man bey Unserm Judiciis die praxin exerciren solle; So finden Wir für nöthig, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß Wir solchen verwegenen Unfug länger zu dulden im geringsten nicht gemeinet, vielmehr aber gesonnen sind, Unsern und Unserer Landes-Regierung arbitrio, wie so wohl mit admission als suspension und remotion derer Advocaten zu verfahren, lediglich zu reserviren, auch alle diejenige, so sich hierwieder zu setzen gelüsten lassen sollten, noch darzu mit empfindlicher Geld- oder Leibes- Strafe anzusehen. Und wie Wir schließlich über alles, was so wohl in Unserer Landes-Process- und Advocaten- als auch gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung begriffen, alles Ernstes und ohne alle Ausnahme mit gänglicher Abschaffung alles dessen, so bishero dem zuwider sub titulo observantia, oder sonst eingeschlichen seyn mag, gehalten wissen wollen; Also haben Wir solches zu dem Ende zum öffentlichen Druck befördern und an behrigen Orten publiciren und anschlagen lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürffe, vielmehr jedermann zu desto zuverlässigerer und genauerer Beobachtung alles dessen, was darinne verordnet worden, mit Nachdruck und altenfals durch streckliche Eintreibung derer gesetzten Straffen angehalten werden könne. Urfundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat wohlbedächtig und wissentlich ausfertigen lassen. So geschehen Friedenstern den 3. Octobris 1732.

Friederich, S. z. S.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Al 207º del A. J. 130 J. 2 de Sept -

rei publicae C.

per citationem rursus per alios exceptionibus in ter.
minus et processu deducendis de citatione aut
de C. de Exceptionibus.

1078

2. Aufl. *Samml. für...*
30. Aufl. *...*
15. Aufl. *...*

...

VD 17







Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrns,

Herrn Friederichs,
Herzogs zu Sachsen, Jülich / Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen,
Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein
und Tonna ꝛc.

Verordnung

wegen
Abstellung einiger zeithero bey de-
nen gerichtlichen Processen ein-
gerissenen Gebrechen.

Gotha, gedruckt bey Joh. Andr. Neubern, S. S. Hof-Buchdr.

